Örtliche Bauvorschriften (Satzung) der Stadt Homburg für das Gelände "Am Gericht"

Auf Grund des § 113 (1) der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO -) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für den nachstehend näher gekennzeichneten Bebauungsplanbereich "Am Gericht" folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Das unter diese Bauvorschriften fallende Gebiet wird durch die Achsen folgender Straßen begrenzt:

Im Norden: Untere Allee

Im Osten: Robert-Koch-Straße

Im Süden: Virchowstraße

Im Westen: Oscar-Orth-Straße

§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

(1) Gebäude an der Unteren Allee:

Traufenhöhe: zur Straßenseite max. 6,50 m, gemessen über Stra-

ßenkrone,

Dachneigung: 35 Grad nach beiden Seiten,

Dachform: Satteldach, Dacheindeckung: Ziegel

(2) Gebäude an der Oscar-Orth-Straße, ausgenommen die Flurstücke Nr. 6589 und 5894/10:

Dachneigung: 35 Grad,
Dachform: Satteldach,
Dacheindeckung: Ziegel,

Kniestock: max. 25 cm, gemessen von Oberkante Rohdecke des

Obergeschosses bis Unterkante Fußpfette.

(3) Gebäude an der Virchowstraße:

a) auf den Flurstücken Nr. 5792/7, 5800/3 und 6596:

Dachneigung: 35 Grad bei zweigeschossiger Bebauung oder 42 Grad

bei eingeschossiger Bebauung,

Dachform: Satteldach, Dacheindeckung: Ziegel,

Dachüberstand: an den Giebeln max. 20 cm, an der Traufe max. 40 cm, Kniestock: bei zweigeschossiger Bebauung max. 25 cm, gemes-

sen von Oberkante Rohdecke des Obergeschosses bis Unterkante Fußpfette, bei eingeschossiger Bebauung

max. 90 cm, gemessen wie vor.

Dachaufbauten: sind bei eingeschossiger Bebauung entsprechend der

Landesbauordnung zulässig.

b) für die übrigen Grundstücke an der Virchowstraße:

Dachneigung: 35 Grad
Dachform: Satteldach,
Dacheindeckung: Ziegel,

Dachüberstand: an den Giebeln max. 20 cm, an der Traufe max. 40 cm, Kniestock: max. 25 cm, gemessen von Oberkante Rohdecke des

Obergeschosses bis Unterkante Fußpfette,

Dachaufbauten: sind nicht zulässig.

(4) Gebäude an der Robert-Koch-Straße:

Dachneigung: 35 Grad, Dachform: Satteldach,

Kniestock: max. 25 cm, gemessen von Oberkante Rohdecke des

Obergeschosses bis Unterkante Fußpfette

Dacheindeckung: Ziegel,

Dachüberstand: an den Giebeln max. 20 cm, an der Traufe max. 40 cm,

Dachaufbauten: sind nicht zulässig.

(5) Gebäude an der Paracelsusstraße und Semmelweisstraße, sowie Reihenhäuser östlich der Paracelsusstraße, ausgenommen die Flurstücke Nr. 6568, 6569, 6570 und 6571:

Dachneigung: 35 Grad
Dachform: Satteldach,
Dacheindeckung: Ziegel,

Dachaufbauten: sind nicht zulässig,

Dachüberstand: an den Giebeln max. 20 cm, an der Traufe max. 40 cm,

Kniestock: max. 25 cm, gemessen von Oberkante Rohdecke des

Obergeschosses bis Unterkante Fußpfette.

(6) Gebäude an dem Verbindungsweg zwischen Paracelsusstraße und Oscar-Orth-Straße (Flurstücke Nr. 6568, 6569, 6570 und 6571):

Dachneigung: 35 Grad
Dachform: Satteldach,
Dacheindeckung: Ziegel,

Dachüberstand:an den Giebeln max. 20 cm, an der Traufe max. 40 cm,

Kniestock: bei eingeschossiger Bebauung max. 90 cm, gemessen

von Oberkante Rohdecke des Obergeschosses bis Unterkante Fußpfette, bei zweigeschossiger Bebauung

max. 25 cm, gemessen wie vor,

Dachaufbauten: sind nur bei eingeschossiger Bebauung entsprechend

der Landesbauordnung zulässig.

(7) Doppel- und Reihenhäuser sind so zu gestalten, daß sie eine architektonische Einheit bilden. Sie müssen die gleiche Gebäudetiefe, Trauf- und Firsthöhe einhalten.

Die Verkleidung von Außenwänden mit Asbestzementplatten ist nur einfarbig gestattet.

§ 3

Gestaltung der Garagen

Zusammengebaute Garagen sind in gleicher äußerer Gestaltung, Dachneigung und Traufhöhe auszuführen.

§ 4

Gestaltung der Vorgärten

Die vor den Gebäuden liegende Fläche ist entsprechend dem Längsgefälle der Straße anzulegen und mit Rasen und Strauchwerk zu bepflanzen.

§ 5

Gestaltung der Einfriedungen

- (1) Die vordere Einfriedung der Grundstücke (Vorgärten gegen die Straßenfläche) ist mit senkrecht aufgestellten Betonplatten bis zu 10 cm stark, max. 15 cm über Oberkante des Bürgersteiges, herzustellen.
- (2) Die seitliche Grundstückseinfriedung zwischen Straßenbegrenzungslinie und Gebäudeflucht ist wie unter Absatz 1 auszuführen.
- (3) Die seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen der Grundstücke sind als Maschendrahtzaun max. 1,50 m hoch, auszuführen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 - 5 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 111 (1) Nr. 7 LBO.

§ 7

Inkrafttreten, Aufheben bestehender Vorschriften

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die als örtliche Bauvorschrift weitergeltende Baupolizeiverordnung für das Gebiet "Am Gericht" vom 14. Juni 1961 (Amtsbl. Nr. 43 vom 27. Juni 1961, S. 395) außer Kraft.

Homburg, den 26. April 1967

Der Bürgermeister

gez. Kuhn